



05.17

& Stiftung Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing



Event: Mehr als schöner Schein

Rote Seiten: Die Stiftung von Todes wegen.
Ein Praxisleitfaden

Herausgeber: DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Erich Steinsdörfer
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking
www.stiftung-sponsoring.de

Terrorismus und Veranstaltungen

Rechtsfolgen von Veranstaltungsabsagen und -abbrüchen aufgrund von Terroranschlägen und terroristischen Gefährdungslagen

von Marcel Bisges (Berlin)

Terroranschläge und terroristische Gefährdungslagen können zum Abbruch oder zur Absage von Veranstaltungen führen und bleiben in der Regel nicht ohne (wirtschaftliche) Folgen für Veranstalter und Beteiligte. Dieser Beitrag soll Handlungspflichten und Handlungsmöglichkeiten des Veranstalters sowie die konkreten Rechtsfolgen näher beleuchten und Hilfestellung für (wirtschaftlich und gesellschaftlich) sinnvolles Vorgehen sein.

Wenn eine Veranstaltung unmittelbares Ziel eines Terroranschlags wurde, endet sie hierdurch zumeist rein faktisch (in einer Katastrophe), sodass der Veranstalter nur noch die hierfür im Sicherheitskonzept vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, Nothilfe leisten und die Besucher und Teilnehmer in Sicherheit bringen kann. Für Entscheidungen im hier verstandenen Sinne ist in der Regel jedoch kein Spielraum mehr.

Gründe für den Abbruch oder die Absage von Veranstaltungen

Sofern eine Veranstaltung unmittelbares Ziel eines Terroranschlags werden könnte, sind hingegen Veranstalterentscheidungen erforderlich. Terrorismus kann insoweit auf verschiedenste Art und Weise auf den Fortgang oder das Stattfinden von Veranstaltungen Einfluss nehmen. Hierbei ist zunächst zwischen konkreten und abstrakten Gefährdungslagen zu differenzieren. Eine abstrakte Gefährdungslage ist eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Falle ihres Eintritts eine konkrete Gefahr darstellt, z. B. dass ein Terrorist eine Bombe in eine Veranstaltungsstätte schaffen und während einer Veranstaltung zur Explosion bringen könnte. Eine solche Gefährdungslage ist typischerweise Anlass für erhöhte Sicherheitsvorkehrungen, in der Regel jedoch nicht für den Abbruch oder die Absage von Veranstaltungen. Eine konkrete Gefährdungslage hingegen ist eine in einem einzelnen Fall bestehende Gefahr, die von einer konkreten Sachlage ausgeht, bspw. Erkenntnisse, dass eine Bombe in eine bestimmte Veranstaltungsstätte verbracht worden ist. In einem solchen Fall wird eine Veranstaltung in der Regel abgebrochen oder abgesagt und zwar entweder durch die freie und zumeist sofortige Entscheidung des Veranstalters oder aber auf Veranlassung der Sicherheitsbehörden auf Basis der Regelungen der Landes-Sicherheits- und Ordnungsgesetze.

Darüber hinaus kann es aber auch Fälle geben, in denen eine bestimmte Veranstaltung weder abstrakt noch konkret gefährdet ist, aber wegen eines (anderenorts stattgefundenen) Terroranschlags aus Solidarität zu

den Opfern oder als Zeichen der Trauer gleichwohl abgebrochen oder abgesagt werden soll, bspw. wenn eine heitere Kabarettveranstaltung in einer Berliner Veranstaltungsstätte am Abend des LKW-Terroranschlags auf den Weihnachtsmarkt an der Berliner Gedächtniskirche abgesagt wird.

Rechtsfolgen

Der Abbruch oder die Absage von Veranstaltungen hat für den Veranstalter in der Regel wirtschaftlich empfindliche Rechtsfolgen:

Hinsichtlich vereinbarter Leistungen und Gegenleistungen verlangen Besucher gezahlte Eintrittsgelder zurück, Darsteller und Teilnehmer wollen mitunter gleichwohl die vereinbarten Honorare erhalten, Hallenbetreiber die Hallenmiete oder Technikdienstleister die vertraglichen Vergütungen. Sponsoren wiederum verweigern die Zahlung der zugesagten Unterstützung. Sofern den Besuchern keine Leistungen erbracht werden, haben sie wegen tatsächlicher Unmöglichkeit i. S. d. § 275 Abs. 1 BGB in der Regel gem. § 326 Abs. 1 BGB Anspruch auf Erstattung gezahlter Eintrittsgelder – sie bekommen also ihr Geld zurück. Ob Darsteller ihrerseits Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung haben, ergibt sich im Wesentlichen aus den vertraglichen Vereinbarungen. Zwar haben sie wegen Unmöglichkeit der Leistungserbringung in der Regel ebenfalls keinen Anspruch auf Zahlung der Vergütung. Oft wird aber vereinbart, dass Darsteller für ihren Aufwand eine Anzahlung erhalten, die nicht erstattet werden muss, wenn der Auftritt ausfällt, oder aber es sind Angestellte, die aufgrund arbeitsrechtlicher Regelungen gleichwohl zu vergüten sind. Die Miete für die Halle muss gem. § 537 Abs. 1 S. 1 BGB ebenfalls vom Veranstalter gezahlt werden, es sei denn, die Nutzungsmöglichkeit der Halle wurde durch den Terroranschlag aufgehoben. Und Sponsoren müssen in der Regel – abhängig von der vertraglichen Vereinbarung – die von ihnen zugesagte geldwerte Leistung nicht erbringen.

Darüber hinaus stellt sich für den Veranstalter, für Besucher und Beteiligte aber immer auch die Frage möglicher Schadenersatzzahlungen. Besucher, Darsteller und sonstige Teilnehmer könnten ihre Aufwendungen für vergebene Anreise und Hotelübernachtungen ersetzt verlangen oder die ihnen entstandenen Schäden durch vertane Freizeit oder vergebens aufgewendete Vorbereitungszeit. Gem. §§ 280 Abs. 1, 276 Abs. 1 BGB hat der Veranstalter jedoch nur im Verschuldensfalle Schaden- bzw. Aufwendungsersatz zu leisten, also wenn er vorsätzlich oder fahrlässig handelte. Hat er die Veranstaltung abgesagt oder abgebrochen, liegt in diesem Tun freilich immer ein

wissentliches, also vorsätzliches Handeln. Richtigerweise muss aber nicht hiernach gefragt werden, sondern nach dem Grund für die Absage oder den Abbruch. Musste die Veranstaltung aufgrund einer konkreten Gefährdungslage vom Veranstalter abgebrochen oder abgesagt werden bzw. wurde dies durch die Sicherheitsbehörden veranlasst, hat der Veranstalter dies in der Regel nicht zu vertreten, sodass er auch keinen Schadenersatz leisten muss. Nur höchstselten wird man ihm in diesen Fällen einen (Fahrlässigkeits-)Vorwurf machen können, bspw. aber dann, wenn er sich nachlässig um die Sicherheit gekümmert hat, weil er eine abstrakt gefährdete Veranstaltungsstätte im Vorfeld nicht gesichert oder überwacht hat, sodass ein Terrorist unbeobachtet eine Bombe im Gebäude deponieren konnte.

Sonderfall der Opfersolidarität

Wurde die Veranstaltung hingegen vom Veranstalter aus Solidarität zu den Opfern oder als Zeichen der Trauer abgesagt oder abgebrochen, obwohl sie hätte stattfinden können, können die Rechtsfolgen andere sein. Fraglich ist nämlich insoweit, ob dann überhaupt ein Fall der Unmöglichkeit gem. § 275 BGB vorliegt, der von der Verpflichtung zur Erbringung der Leistung bzw. Gegenleistung befreit bzw. ob hinsichtlich Schadenersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 276 Abs. 1 BGB tatsächlich kein vorsätzliches Handeln des Veranstalters gegeben ist. Immerhin ist die Solidaritätsentscheidung Sache des Veranstalters und nicht zwingend.


Diese Fragen sind nicht einfach und erst recht nicht pauschal zu beantworten. Es kommt vielmehr auf die konkreten Umstände des Falles an. Gibt es bspw. einen Terroranschlag mit einem unmittelbaren räumlichen, zeitlichen oder persönlichen Bezug zur Veranstaltungsstätte, zum Ort oder zu Darstellern und Teilnehmern, kann man hierin evtl. einen Fall der persönlichen Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 3 BGB erblicken, der dem Veranstalter, den Darstellern oder den sonstigen Teilnehmern die (weitere) Durchführung der Veranstaltung unzumutbar gemacht haben kann. Dann entfallen alle Leis-

tungspflichten und es kann auch keinen Schadenersatz geben. Sofern ein solcher Bezug aber nicht ersichtlich ist, bspw. weil im Januar 2017 eine Comedy-Veranstaltung in Köln wegen des Weihnachtsmarktsanschlags in Berlin im Dezember 2016 abgesagt wird, ohne dass es darüber hinaus irgendeinen Bezug, bspw. einen Personenbezug gibt, liegt weder ein Fall der Unmöglichkeit noch ein Fall des fehlenden Verschuldens vor, sodass der Veranstalter durchaus zur Erbringung von Leistungen bzw. Gegenleistungen und zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet sein kann.

Versicherungen

Hinsichtlich der oben dargestellten wirtschaftlich empfindlichen Rechtsfolgen des Abbruchs oder der Absage einer Veranstaltung ist aus Veranstaltersicht immer auch daran zu denken, eine Veranstaltungsausfallversicherung abzuschließen. Gegen Aufpreis lassen sich inzwischen auch Terrorgefahren absichern.

Kurz & knapp

Terroranschläge oder terroristische Gefährdungslagen, die zum Abbruch oder zur Absage einer Veranstaltung führen, bergen für jeden Veranstalter erhebliche wirtschaftliche Risiken, die nur durch kluge vertragliche Gestaltungen oder Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung, die auch Terrorgefahren umfasst, begegnet werden kann. Besondere Vorsicht ist bei Veranstaltungsabsagen aus Solidarität geboten, weil diese vom Veranstalter evtl. zu vertreten sind, sodass er sich schadenersatzpflichtig machen kann. 

Zum Thema

Bisges, Marcel (Hrsg.): Handbuch des Veranstaltungsrechts, 2017

Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. **Marcel Bisges**, Professor für Urheber- und Medienrecht an der SRH Hochschule der populären Künste, Berlin. kanzlei@bisges.de, www.bisges.de